

B E G R Ü N D U N G

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Greiling-Süd"

Der Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Greiling-Süd" wurde mit Bescheid vom 02.07.1970, Nr. II/5-610-23, genehmigt.

Die 1. Änderung zum o.g. Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 02.11.1982 als Satzung erlassen.

Die 2. Änderung zum o.g. Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 03.03.1988 als Satzung erlassen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes macht keine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig; sie dient folgenden Zielen und Zwecken:

Die Festsetzung in der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 bezüglich der Garagen, Ziffer 2.9 und 2.10, wird in der Änderungsfassung vom 16.05.1989 durch Textziffern 2.1 und 2.2 ersetzt.

Begründung:

Aus Gestaltungsgründen sollen Garagen auch Vordächer erhalten und nicht mit dem Mauerwerk an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche abschließen.

Gleichzeitig wird diese Änderung auch im Interesse der Verkehrssicherheit durchgeführt.

Mit Änderung dieser Festsetzung soll die Garagenstellung zu den öffentlichen Verkehrsflächen konkretisiert und eine zu massive Bebauung an der Straße durch Grenzbebauung und Einzäunung verhindert werden.

Mit der vorgesehenen Änderung wird der räumliche Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

Die Erschließung des Baugebietes sowie die Ver- und Entsorgung sind gesichert bzw. bleiben unberührt.

Die Durchführung der Bebauungsplanänderung läßt keine Änderung in Struktur, Entwicklung und Erscheinungsbild des Gebietes erwarten.

Greiling, 16.05.1989

Gemeinde Greiling





.....
Gistl, Bürgermeister